



BIV Zweirad-Handwerk, Bahnhofsallee 11, 40721 Hilden

Bundesministerium für Digitales und Verkehr

nur per E-Mail an: ref-StV21@bmdv.bund.de

Ansprechpartner:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:



Datum:

12.7.2022

## Entwurf zum Neuerlass der Fahrzeug-Zulassungsverordnung hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Vertreter der Zweiradbranche lehnen wir den vorliegenden Verordnungsentwurf ab, da die nächste Stufe der internetbasierten Fahrzeugzulassung für den Motorradhandel nur einen geringen Nutzen hat, zu kompliziert ist und kleine sowie mittlere Unternehmen benachteiligt.

### Zu §§ 33 ff.

Unternehmen, die weniger als 500 Zulassungen im Jahr durchführen, können sich nicht bei der neu ins Leben gerufenen Großkundenschnittstelle registrieren. Anders als „Großkunden“ können sie daher keine Fahrzeuge auf ihre Kunden zulassen. Die internetbasierte Fahrzeugzulassung läuft für sie ins Leere. Durch derartige gesetzgeberische Initiativen wird dem Konzentrationsprozess hin zu immer größeren Unternehmensstrukturen Vorschub geleistet. Für mittelständisch geprägte Unternehmen entstehen hierdurch Wettbewerbsnachteile, die dazu führen könnten, dass sich auch der Motorradhandel zu immer größeren Vertriebsstrukturen entwickelt oder Hersteller ihre Fahrzeuge unter Ausschluss des Handels im Direktvertrieb verkaufen, so wie es dem gegenwärtigen Trend im PKW-Bereich entspricht. Aufgabe der Politik wäre es, diesem Trend entgegenzuwirken und Instrumente zu schaffen, die kleinen und mittleren Unternehmen ihre Geschäftsabläufe erleichtern und nicht wie hier erschweren.

Dass die Mindestgrenze von 500 Zulassungen eingeführt werden soll, obwohl die Großkundenschnittstelle nach der Gesetzesbegründung für den „*exponierten Nutzerkreis von Versicherungsunternehmen, Fahrzeughändlern, Fahrzeugherstellern, Zulassungsdienstleistern, Fahrzeugvermietungsunternehmen und anderen Fahrzeugflottenbetreibern*“ konzipiert ist und daher Händler jeder Größe einbeziehen müsste, benachteiligt kleine und mittlere Unternehmen. Sie bleiben völlig unberücksichtigt, wenn in der Gesetzesbegründung davon die Rede ist, es gebe „zwei Arten von Großkunden“, nämlich diejenigen, die Fahrzeuge auf sich

selbst zuließen, und die, die „als Dienstleistung im Auftrag von Dritten handeln“. Dieses Dienstleistungsangebot ist kleinen und mittleren Unternehmen vorenthalten.

Zu §§ 20 ff.

Das Antragsverfahren für eine internetbasierte Fahrzeugzulassung ist zu kompliziert. Juristische Personen benötigen entweder ein Nutzerkonto nach den Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes oder ein elektronisches Identifizierungsmittel, das das Sicherheitsniveau „hoch“ nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erfüllt. Dies ist schon deshalb inkonsistent, weil das Vertrauensniveau bei der Identifizierung natürlicher Personen von „hoch“ auf „substantiell“ herabgesenkt werden soll. Eine Überprüfung habe ergeben, dass dies ausreicht, um die bei der Antragstellung zu verarbeitenden Daten gegen einen Missbrauch ausreichend zu schützen, so die Gesetzesbegründung. Wenn das Vertrauensniveau abgesenkt werden kann, wäre ein weniger kompliziertes Konzept sinnvoller. Wir befürworten die Identifizierung der Betriebe mithilfe der AU-Nummer („AU“ = Abgasuntersuchung). Der Vorteil liegt darin, dass die Zuweisung einer AU-Nummer im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Zuverlässigkeitsprüfung (→ Führungszeugnis) des Inhabers beinhaltet, die das Unternehmen berechtigt, Aufgaben im Staatsauftrag durchzuführen. Dieses Argument dürfte stark genug sein, um die solchermaßen legitimierten Betriebe der Notwendigkeit zu entheben, eine Identifizierung in einem komplizierten digitalen Verfahren nachweisen zu müssen.

Zu §§ 7, 32

Bei Tageszulassungen ist vorgesehen, dass die Zulassungsbehörde einen vorläufigen Zulassungsnachweis ausstellt. Ein Fahrzeug darf hiermit ohne Stempelplakette auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden. Bei der Inbetriebsetzung des Fahrzeugs ist der vorläufige Zulassungsnachweis von außen gut lesbar im Fahrzeug auszulegen. Dies ist für Motorräder nicht umsetzbar, da schon begrifflich nichts „im Fahrzeug ausgelegt“ werden kann. Entsprechend verhält es sich bei § 32, der ebenfalls vorsieht, dass der vorläufige Zulassungsnachweis „im Fahrzeug auszulegen“ ist.

Sofern Ihr Haus es für zielführend erachtet, stehen wir für weitere Stellungnahmen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesinnungsmeister

Geschäftsführer